

27.09.2023

BEKANNTMACHUNG

Unter Bezug auf § 40 der Satzung des Badischen Handball-Verbands wird hiermit bekannt gemacht, dass das Präsidium auf elektronischem Weg (Umlaufverfahren) gemäß § 21 Ziffer 2.2 i.V.m. § 20 Ziffer 6 der Satzung des BHV folgenden Beschluss gefasst hat:

Die Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbands zur Spielordnung des DHB (SpO BHV) werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

I. § 14 Ziffer I, 2. (Feststellung der Schiedsrichteranzahl) erhält folgende Fassung:

Angerechnet für einen Verein/eine Spielgemeinschaft werden

- a) die Spiele, die deren Schiedsrichter ~~in der abgelaufenen Hallenrunde~~ **im Zeitraum zwischen dem 01.07 des vergangenen Jahres** bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres geleitet haben. Eine Anrechnung erfolgt nur, wenn die Gesamtspielanzahl eines Schiedsrichters mindestens 8 Spiele beträgt. Das Maximum, der für einen Schiedsrichter anrechenbaren Spiele, beträgt 32 Spiele.
- b) Geleitete Spiele der Jugendqualifikation werden mit dem Faktor 0,25 angerechnet.
- c) Spiele, die zwei Tage vor dem Spieltermin abgesetzt werden (z.B. Donnerstag für Samstag, Freitag für Sonntag), werden für den Schiedsrichter als geleitete Spiele gewertet, sofern keine Umbesetzung erfolgen kann.
- d) Angerechnet als Spiele werden auch Einsätze als Schiedsrichter-Beobachter, Coacher oder als technischer Delegierter.
- e) Bei der Berechnung werden Nachkommastellen stets auf die nächste volle Zahl aufgerundet.**

Als geleitete Spiele werden nicht angerechnet Spiele ohne Meisterschaftscharakter (Freundschaftsspiele, Turniere).

II. In § 14 Ziffer IV (Sicherung des Jugendspielbetriebs) wird eine neue Ziffer 3. eingefügt:

Bei der Berechnung werden Nachkommastellen stets auf die nächste volle Zahl aufgerundet.

III. § 18 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt am **Tag der Bekanntgabe** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom **01.09.2023** außer Kraft.

gez.
Peter Knapp
Präsident